

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

- (1) **Delticom AG** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organträgerin" –

und der

- (2) **Deltiparts GmbH** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hannover unter HRB 212004, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organgesellschaft" –

PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

1. BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- 1.2 Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organträgerin kann der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin gemäß Ziffer 1.2 Folge zu leisten.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, in den Grenzen der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. § 301 AktG findet insgesamt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Sollte – z.B. infolge einer Änderung des § 301 AktG – der nach den nachstehenden Regelungen abzuführende Gewinn den in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten, so geht der Inhalt der gesetzlichen Regelung der nachstehenden Regelung vor und darf nur der in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannte Betrag abgeführt werden.
- 2.2 Abzuführen ist derzeit – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- 2.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 2.2 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Organträgerin abzuführen.

- 2.4 Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Abschluss dieses Vertrages dürfen während der Laufzeit dieses Vertrags nicht aufgelöst und an die Organträgerin abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags herangezogen werden. Entsprechendes gilt für einen aus dieser Zeit bestehenden Gewinnvortrag.
- 2.5 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.
- 2.6 Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden hiermit Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. VERLUSTÜBERNAHME

- 3.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.
- 3.2 Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. INFORMATIONSRECHT

Die Organträgerin kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.

5. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES

- 5.1 Dieser Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft.
- 5.2 Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme seiner beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft. Er wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren (sechzig Monaten) ab dem Beginn des in Satz 1 dieser Ziffer 5.2 bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen und kann vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die feste Laufzeit automatisch bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Wird dieser Vertrag nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jedes Mal um ein weiteres Geschäftsjahr.

5.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Organträgerin sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber der Organträgerin gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform

5.5 Endet dieser Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 303 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt insgesamt entsprechend.

6. **SONSTIGES**

6.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) betreffend Organschaftsverhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, dass durch die Parteien die Begründung und Durchführung eines wirksamen Organschaftsverhältnisses gewünscht ist.

6.2 Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die entsprechende Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. §§ 293 bis 294 AktG bleibt unberührt.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

6.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Hannover, Deutschland.

6.6 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Delticom AG durch:

Hannover, den 15.03.2016

Der Vorstand

Deltiparts GmbH

Hannover, den 15. März 2016

Geschäftsführung